

# ***Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024: Erhöhung Gebühren Staatsarchiv***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 1. Juli 2025, RRB Nr. 2025/1214

## **Zuständiges Departement**

Staatskanzlei

## **Vorberatende Kommission(en)**

Justizkommission  
Finanzkommission

## **Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	4
2. Auswirkungen.....	4
3. Verhältnis zur Planung .....	4
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	4
5. Rechtliches.....	5
6. Antrag.....	6

## **Beilagen**

Beschlussesentwurf  
Synopsis

## **Kurzfassung**

Der Kantonsrat hat am 22. Dezember 2024 dem Massnahmenplan 2024 mit der Massnahme G\_5 TK\_01 «Gebühren Staatsarchiv erhöhen» zugestimmt. Der Regierungsrat unterbreitet hiermit die entsprechende Detailvorlage. Sie sieht in drei Bereichen des kantonalen Gebührentarifs (§§ 89 und 89 Bst. d und e) eine moderate Erhöhung der Gebühren für Fotokopien, Reproduktionen und Ausleihen von Archivgut vor. Die Nachfrage der Nutzerinnen und Nutzer nach Digitalisaten nimmt stark zu. Sie werden neu vom Staatsarchiv selbst mit aufwändigen und schonenden Verfahren hergestellt. Die Gebühren des Staatsarchivs wurden letztmals vor 20 Jahren angepasst und sind im Vergleich zu den anderen Kantonen tief.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über Änderungen des Gebührentarifs mit einem Beschlussesentwurf.

## **1. Ausgangslage**

Seit der Totalrevision des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) vom 8. März 2016 hat sich weiterer Anpassungsbedarf ergeben. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2023 hat der Regierungsrat einen Massnahmenplan beschlossen, um die Kantonsfinanzen zu sanieren (RRB Nr. 2023/2062). Am 22. Oktober 2024 legte er dem Kantonsrat seine Vorschläge vor (RRB Nr. 2024/1695). Darunter befand sich auch die Massnahme G\_S TK\_01 «Gebühren Staatsarchiv erhöhen», welche in drei Bereichen des kantonalen Gebührentarifs (§§ 89 und 89 Bst. d und e) eine Erhöhung der Gebühren für Fotokopien, Reproduktionen und Ausleihen von Archivgut vorschlug. Die Nachfrage nach Digitalisaten von Archivalien nimmt stark zu. Sie werden neu im Staatsarchiv selbst hergestellt und müssen (wie die bisherigen Fotokopien) mit besonderen Massnahmen schonend angefertigt werden. Dies rechtfertigt eine Erhöhung der Grundgebühr für Reproduktionen und die Schaffung einer speziellen Gebühr für fotokopierte und gescannte Dokumente pro Seite (neu § 89 Bst. f). Die Gebühren des Staatsarchivs wurden letztmals im Jahr 2006 angepasst. Sie sind im Vergleich zu den anderen Staatsarchiven in der Schweiz tief. Der Kantonsrat stimmte der Anpassung des Gebührentarifs im Bereich Staatsarchiv (§ 89) am 10. Dezember 2024 zu (SGB 0205b/2024). Der Regierungsrat wurde beauftragt, die entsprechenden Detailvorlagen zu allen Massnahmen zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten. Aufgrund der geringen Auswirkungen der Vorlage wurde auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

## **2. Auswirkungen**

Diese Vorlage hat keine personellen Konsequenzen. Die Folgen für die Gemeinden als Nutzerinnen des Staatsarchivs sind aufgrund der moderaten Gebührenerhöhungen gering. Zusätzliche Vollzugsmassnahmen sind mit der Änderung des Gebührentarifs nicht verbunden. Die jährlichen Mehreinnahmen werden auf 1000 Franken geschätzt.

## **3. Verhältnis zur Planung**

Die vorliegenden Änderungen sind nicht im Legislaturplan 2021–2025, hingegen im rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan abgebildet.

## **4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage**

### **§ 89 Gebühren des Staatsarchivs**

Abs. 1 Bst. d (geändert):

Die Grundgebühr für Reproduktionen von Archivgut (Fotografien, Dias, Filme, Akten, Pläne usw.) gemäss kantonalem Gebührentarif § 89 Bst. d soll von 30 auf 40 Franken erhöht werden. Der Aufwand des Staatsarchivs für Reproduktionen nimmt stark zu, weil immer mehr Kundinnen und Kunden Digitalisate des Archivguts, insbesondere von Bilddokumenten, wünschen. Eine Erhöhung der Grundgebühr rechtfertigt sich, weil das Staatsarchiv seit dem Jahr 2024 insbesondere die Digitalisierung von Fotografien und Dias nicht mehr extern in Auftrag gibt, sondern sie

an eigenen Geräten durchführt. Dadurch ist der Aufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Staatsarchivs stark angestiegen. Bei bisher durchschnittlich 20 Aufträgen pro Jahr ist durch die Erhöhung der Grundgebühr für Reproduktionen von 30 auf 40 Franken mit Mehreinnahmen von jährlich 200 Franken zu rechnen.

Abs. 1 Bst. e (geändert):

Der Gebührenrahmen für die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken gemäss kantonalem Gebührentarif § 89 Bst. e soll von 10 bis 100 Franken auf 50 bis 1'000 Franken erhöht werden. Die bisher erhobenen Gebühren decken schon länger nicht mehr den verursachten Aufwand. Die auszuleihenden Dokumente müssen nicht nur hervorgesucht und auf ihren Zustand geprüft werden, sondern es werden mit den ausleihenden Institutionen (Archive, Museen, Bibliotheken) Verträge betreffend Versicherung und Ausstellungsbedingungen (Klima, Licht, Sicherheit) getroffen. Das Staatsarchiv leiht jährlich nur ein bis zwei Archivstücke an andere Archive, Museen und Bibliotheken aus. Um diese ebenfalls von der Öffentlichkeit finanzierten Institutionen nicht zu stark zu belasten, erhebt das Staatsarchiv in der Regel nur die Minimalgebühr. Somit ist durch die Erhöhung des Gebührenrahmens mit Mehreinnahmen von 100 Franken pro Jahr zu rechnen.

Abs. 1 Bst. f (neu):

Die in § 21 Abs. 5 des kantonalen Gebührentarifs vom 8. März 2016 festgelegte Gebühr für Fotokopien in der Gesamtverwaltung (Fr. 0.50 je A4-Seite; 0.70 je A3-Seite) soll durch eine Ergänzung von § 89 Gebühren des Staatsarchivs auf einheitlich Fr. 1.00 erhöht werden. Die Gebühr für analoge Fotokopien und den neu gleichgesetzten digitalen Scans in § 89 Bst. f geht als *lex specialis* der in § 21 Abs. 5 bestehenden Regelung vor. Der Aufwand für Fotokopien und Scans nimmt im Staatsarchiv stark zu, weil immer mehr Kundinnen und Kunden digitale Kopien von Archivgut und Druckschriften bestellen und sich nach Hause schicken lassen anstatt sie im Lesesaal des Staatsarchivs selber zu fotografieren. Dies zieht eine spürbare Mehrbeanspruchung des Archivpersonals nach sich. Im Staatsarchiv müssen die zu kopierenden/scannenden Dokumente schonend und dadurch aufwändig behandelt werden. Im Staatsarchiv werden jährlich rund 800 Seiten kopiert/gescannt. Wenn statt wie bisher Fr. 0.50 bzw. 0.70 neu einheitlich Fr. 1.00 pro Seite erhoben wird, ergibt dies jährliche Mehreinnahmen von rund 400 Franken pro Jahr.

## **5. Rechtliches**

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum.

6

**6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler KRB**

Staatskanzlei  
Departemente  
Staatsarchiv  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)  
Parlamentdienste

# Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024: Erhöhung Gebühren Staatsarchiv

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>2)</sup>

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1214)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

### § 89 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen für

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| d) | (geändert) Reproduktion von Archivgut                                | 40      |
| e) | (geändert) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück) | 50-1000 |
| f) | (neu) Fotokopien und Scans (pro Seite)                               | 1       |

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [211.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [615.11](#).

# [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

## Synopse

### Änderung Gebührentarif

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **615.11**  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung des Gebührentarifs (GT); Umsetzung Massnahmenplan 2024: Erhöhung Gebühren Staatsarchiv</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS <a href="#">211.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2025/...)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
<b>§ 89</b> Gebühren des Staatsarchives  <sup>1</sup> Die Gebühren betragen für  a) Archivalische und genealogische Nachforschungen 50-5'000  b) Abschriften, Übersetzungen, Transkriptionen sowie deren Bescheinigungen oder Beglaubigungen 50-5'000  c) Rückvergrösserung ab Mikrofilmlesegerät	

1. Format A4 1.50 2. Format A3 2 d) Reproduktion von Archivgut 30 e) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück) 10-100	d) Reproduktion von Archivgut 40 e) Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück) 50-1000 f) Fotokopien und Scans (pro Seite) 1
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates  Roberto Conti Präsident  Markus Ballmer Ratssekretär  Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.